

Datum des Antrages: 03.10.2015

Antragsteller : Matthias Fahrig, Fliederstr. 14, 86836 Graben
Britta Ludsteck, Schäfersruh 15, 35327 Ulrichstein

Antrag zur Ergänzung der Zuchtordnung

§2 Allgemeines der Zuchtordnung

(5) Die Zuchtordnung dient der Förderung planmäßiger Zucht funktional und erbgesunder, wesensfester Rassehunde. Erbgesund ist ein Rassehund dann, wenn er Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Wesen vererbt, jedoch keine erheblichen erblichen Defekte, die die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen könnte.

§5 (1.1) Zuchtvoraussetzung , Zuchtwert, Körung

1.1 Es darf nur mit gesunden, wesensfesten Hunden gezüchtet werden, die in einem vom VDH anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind und die die vom CfBrH festzulegenden Voraussetzungen erfüllen. Für Anträge zu Sondergenehmigungen in Bezug auf die Voraussetzungen siehe „ Durchführungsbestimmungen „ für Anträge zu Sondergenehmigungen (S. 26).Das Tierschutzgesetz muss eingehalten werden.

Darauf beziehend, fordern diese Paragraphen durch die zunehmende Nutzung im Ausland stehender Deckrüden für uns, eine Ergänzung im rassespezifischen Teil der Border Collies.

(2.2) Border Collie

(2.2.4)Bekämpfung erblicher Defekte

Ergänzung neu :

2.2.4.3 Werden im Ausland stehende Deckrüden zur Zucht verwendet, müssen diese die Zuchtbedingungen des Landes, in dem ihre Zuchtpapiere ausgestellt sind, erfüllen. Die Mindestanforderungen zur Zuchttauglichkeit gemäß der Zuchtordnung des CfBrH müssen dabei jedoch immer erfüllt sein. Darüber hinaus darf der Rüde keine zuchtausschließenden Fehler aufweisen. Der Nachweis hierüber ist bei der ersten Wurfabnahme dem Zuchtwart in Kopie auszuhändigen.